



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Ur- und Frühgeschichte
mit Profildfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S.138)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1053). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven forschungsorientierten Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichte“ ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss im Fach Ur- und Frühgeschichte mit mindestens 60 Leistungspunkten.



- (2) ¹Über die Aufnahme in den Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichte“ entscheidet der Masterausschuss „Ur- und Frühgeschichte“. ²Dieser bewertet die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, kurzer tabellarischer Lebenslauf, Motivationsschreiben, Zeugnisse/ Diploma Supplement) nach folgenden Kriterien:
1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
 2. Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten/ Auslandserfahrung können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden.
 3. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten.
- (3) ¹Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. ²Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zum jeweils genannten Termin zu erfüllen.
- (4) Vorausgesetzt werden Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache mit dem Nachweis über das Schulzeugnis oder durch eine Bescheinigung über das Niveau B1 gem. Europäischem Referenzrahmen sowie Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung des Moduls „Masterarbeit“.
- (5) Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen¹.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

¹ Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Die Ur- und Frühgeschichte beschäftigt sich mit den frühen Abschnitten der Geschichte des Menschen, einschließlich der Perioden, für die zwar Schriftzeugnisse vorliegen, für deren Erforschung die archäologische Überlieferung jedoch eine gleichwertige oder höhere Bedeutung hat. ²Sie ist in diesem Sinne eine historische Wissenschaft. ³Im Gegensatz zu anderen historischen Disziplinen bilden in der Ur- und Frühgeschichte vor allem materielle Quellen in Form von Fundobjekten (Oberflächen- und Bodenfunde) und Befunden (Geländedenkmäler, Siedlungen, Horte, Gräber und sonstige Strukturen) den Untersuchungsgegenstand. ⁴In methodischer Hinsicht ist die Ur- und Frühgeschichte daher eine archäologische Disziplin. ⁵Das Fach gliedert sich in die Zeitbereiche Urgeschichte (Paläolithikum, Mesolithikum) sowie Vor- (Neolithikum, Bronze- und Eisenzeit) und Frühgeschichte (Römische Kaiserzeit, Früh- bis Hochmittelalter). ⁶Durch Wahl bestimmter Lehrveranstaltungen führt das Studium zu einer Vertiefung in den Profildfeldern Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte. ⁷Am Hochschulort steht Lehre und Forschung der Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas und angrenzender Regionen im Vordergrund. ⁸Die Lehreinheit wird durch den Bereich Ur- und Frühgeschichte und dessen Sammlung vertreten. ⁹Die Ur- und Frühgeschichte ist das integrative Fach zur Erforschung der frühen Menschheitsgeschichte, das eng mit Geo- (Geologie, Physische Geographie, Bodenkunde), Bio- (Zoologie, Botanik, Physische Anthropologie) und Geisteswissenschaften (Geschichte, Klassische Archäologie, Ethnologie, Kulturwissenschaften) zusammenarbeitet.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte führt zu einer Ausbildung zum selbständigen Wissenschaftler, der diese Kenntnisse in Forschung und Anwendung nutzt. ²Durch das Masterstudium werden die Kenntnisse zur Ur- und Frühgeschichte überregional und methodisch erweitert, wodurch Studierende kritisch und reflektierend zu ersten eigenständigen wissenschaftlichen Ergebnissen kommen. ³Lehrgebiete im Studium sind Methoden und Hilfsmittel, Epochen, vertiefte Kenntnisse der Studiensammlung und der Archäologie Mitteleuropas, Materialkunde, Auswertung von Fundkomplexen, wissenschaftliches Zeichnen von Funden, Museums- und Ausgrabungspraktika, Exkursionen zu Geländedenkmälern und Museen.
- (3) ¹Wissenschaftler/ innen mit Masterabschluss sind mit der Bergung, Bewahrung, Auswertung und Präsentation archäologischer Quellen beschäftigt. ²Ihr Einsatz erfolgt im Bereich der Bodendenkmalpflege der Bundesländer, im musealen Bereich von Staat und Kommunen, in zentralen und regionalen Forschungseinrichtungen, an Universitäten und in privatwirtschaftlichen Grabungsfirmen, didaktischen Einrichtungen sowie im Tourismus.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Studienganges „Ur- und Frühgeschichte“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen. ⁷Keine der Vorlesungen aus den Vorlesungszyklen zur Urgeschichte und zur Vorgeschichte in den Modulen UFG 210, 220, 310, 800, 810 und 820 darf mehr als einmal in Prüfungsleistungen eingehen.
- (3) ¹Der konsekutive Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ ist forschungsorientiert. ²Er besteht aus 3 Modulen zur Vertiefung, 1 Modul Exkursion, 1 Modul Praktikum und 3 Modulen aus einem Wahlpflichtbereich. ³Es umfasst 6 Pflichtmodule zu je 10 LP, 1 Pflichtmodul zu 30 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP. ⁴Im ersten Studienjahr sollten die Module „Vertiefung – Urgeschichte“ (UFG 800) und „Vertiefung – Vor- und Frühgeschichte“ (UFG 810) absolviert werden. ⁵Bis zum dritten Fachsemester sollten die Module „Vervollständigung der Epochenkompetenz“ (UFG 820), „Vertiefung – Quellenkunde“ (UFG 900) und „Praktikum für Master“ (UFG 1000) absolviert werden. ⁶Durch Wahlmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen UFG 820 und 900 sowie dem Thema der Masterarbeit (UFG 1100) ergibt sich mehrheitlich eine Vertiefung in Richtung Profilfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte. ⁷Aus einem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen, diese werden im Modulkatalog aufgelistet. ⁸Im vierten Fachsemester wird das Studium mit dem Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ (UFG 1100) abgeschlossen.

Modulnummer	Titel	LP
1. Pflichtmodule		
UFG 800	Vertiefung – Urgeschichte	10
UFG 810	Vertiefung – Vor- und Frühgeschichte	10
UFG 820	Vervollständigung der Epochenkompetenz	10
UFG 900	Vertiefung – Quellenkunde	10
UFG 1000	Praktikum	10
UFG 511	Zusatzausbildung in Bodendenkmalpflege und naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen	10
2. Wahlpflichtmodule siehe Modulkatalog „Studiengang M.A. Ur- und Frühgeschichte mit Profilfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte“		
3. Studienabschluss		
UFG 1100	Masterarbeit und Kolloquium	30

- (4) Es sind keine Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten.



- (5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

§ 8

Praxismodul

- (1) Im Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte werden Praktika in Form von Ausgrabungen mindestens im Umfang von insgesamt 6 Wochen absolviert und werden im Modul „Praktikum“ (UFG 1000).
- (2) Praktika sind auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten, Museen oder Vereinen) abzuleisten.
- (3) ¹Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt in Eigenverantwortung. ²Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt beim zuständigen Modulverantwortlichen.
- (4) ¹Das erfolgreich absolvierte Praktikum wird in Form eines Portfolios dokumentiert. ²Das Portfolio besteht aus Praktikumsbericht, Bescheinigungen über Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten.



§ 9 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena